

**Gutachten 366-0390-06-MURD/N2  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46641**

**ANLAGE: 46 NISSAN**  
Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EXP  
Stand: 31.08.2007



**Fahrzeughersteller : NISSAN, NISSAN EUROPE (F)**

**Raddaten:**

Radgröße nach Norm : 7 J X 16 EH2+ Einpreßtiefe (mm) : 40  
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 114,3/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

**Technische Daten, Kurzfassung**

| Ausführung | Ausführungsbezeichnung |                            | Mittenloch (mm) | Zentrierringwerkstoff | zul. Radlast (kg) | zul. Abrollumf. (mm) | gültig ab Fertigdatum |
|------------|------------------------|----------------------------|-----------------|-----------------------|-------------------|----------------------|-----------------------|
|            | Kennzeichnung Rad      | Kennzeichnung Zentrierring |                 |                       |                   |                      |                       |
| EXP0D661   | LK114.3 ET40           | Ø 66.1 / Ø 71.6            | 66,1            | Kunststoff            | 675               | 2098                 | 06/06                 |
| EXP0D661   | LK114.3 ET40           | Ø 66.1 / Ø 71.6            | 66,1            | Kunststoff            | 680               | 2090                 | 06/06                 |
| EXP0661    | LK114.3 ET40           | Ø 66.1 / Ø 71.6            | 66,1            | Kunststoff            | 675               | 2098                 | 06/06                 |
| EXP0661    | LK114.3 ET40           | Ø 66.1 / Ø 71.6            | 66,1            | Kunststoff            | 680               | 2090                 | 06/06                 |

**Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : NISSAN, NISSAN EUROPE (F)**

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,25, Kegelw. 60 Grad  
Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJN4  
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : A32; S14  
108 Nm für Typ : P12; T30  
110 Nm für Typ : A33; V10  
113 Nm für Typ : J10

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN ALMERA TINO**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW     | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|-------------------|--------|--------------|--------------------|---|
| V10         | e9*98/14*0035*..  | 78-100 | 205/55R16 91 |                    | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 726;<br>73C; 74A; 74P |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN MAXIMA QX**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|-------------------|---------|--------------|--------------------|---|
| A32         | e1*93/81*0011*..  | 103-142 | 225/50R16-92 | 11A; 22B; 24J      | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 726;<br>73C; 74A; 74P |
|             |                   |         | 225/55R16-94 | 11A; 22B; 362      |   |
| A33         | e1*98/14*0136*..  | 103-147 | 215/55R16    | 11A; 367; 51G      | 10B; 11G; 11H; 12A;<br>51A; 71K; 726; 73C;<br>74A; 74P; 76U |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN PRIMERA**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW     | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|-------------------|--------|--------------|--------------------|---|
| P12         | e11*98/14*0183*.. | 80-103 | 205/55R16 90 |                    | Kombi; Stufenheck;<br>Schrägheck;<br>10B; 10S; 11B; 11G;<br>11H; 12A; 51A; 71K;<br>726; 73C; 74A; 74P |
|             |                   |        | 205/60R16 92 |                    |   |
|             |                   |        | 215/55R16 93 |                    |   |
|             |                   |        | 225/50R16 92 |                    |   |
|             |                   |        | 225/55R16 95 |                    |   |

**Gutachten 366-0390-06-MURD/N2  
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46641**

**ANLAGE: 46 NISSAN**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EXP

Stand: 31.08.2007



Seite: 2 von 3

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN QASHQAI**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis    | kW      | Reifen        | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|----------------------|---------|---------------|--------------------|---|
| J10         | e11*2001/116*0295*.. | 78 -104 | 215/65R16     | 51G                | Frontantrieb;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 726;<br>73C; 74A; 74P; 76U |
|             |                      |         | 225/60R16 98  |                    |   |
|             |                      |         | 235/60R16 100 |                    |   |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN X-TRAIL**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW      | Reifen       | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|-------------------|---------|--------------|--------------------|---|
| T30         | e1*98/14*0166*..  | 84 -121 | 215/65R16    | 51G                | Allradantrieb;<br>10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 726;<br>73C; 74A; 74P |
|             |                   |         | 225/60R16 98 |                    |   |

Verkaufsbezeichnung: **NISSAN 200SX**

| Fahrzeugtyp | Betriebserlaubnis | kW  | Reifen    | Auflagen zu Reifen | Auflagen  |
|-------------|-------------------|-----|-----------|--------------------|---|
| S14         | e1*93/81*0012*..  | 147 | 205/55R16 | 51G                | 10B; 11B; 11G; 11H;<br>12A; 51A; 71K; 726;<br>73C; 74A; 74P |

**Auflagen**

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.

# Gutachten 366-0390-06-MURD/N2 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 46641

**ANLAGE: 46 NISSAN**

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: EXP

Stand: 31.08.2007



Seite: 3 von 3

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 362) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages an der Vorderachse ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.  
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 726) Es ist nur die Verwendung von kurzen Gummiventilen nach Tire- and Rim-Nr. TR 412 bzw. ETRTO V2-03-6 (Länge 33mm) mit Kunststoffkappe, die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76U) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 17-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.